Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

3. Personen, welche in die Zählungsliste einzutragen sind

urn:nbn:de:bsz:31-218032

Visual Library

Volkszählung im Großherzogthum Baden

vom 1. Dezember 1871.

Straße _____ Gemeinde _____

Haus Nr. _____ Zählbezirk Lit. _____

Sonstige Ortsbezeichnung _____

Zählungsliste Nr. ____

Allgemeine Anleitung.

1. Vertheilung der Zählungslisten.

Für jede Haushaltung wird eine besondere Zählungsliste bestimmt. Unter Haushaltung sind die zu einer Wohn- und wirthschaftlichen Gemeinschaft vereinigten Personen zu verstehen.

Einer Haushaltung gleichzuachten und in besondere Zählungslisten einzutragen sind die einzeln lebenden selbständigen Personen, welche eine besondere Wohnung innehaben und eine eigene Hauswirthschaft führen. Andere alleinstehende Personen werden in die Liste derjenigen Haushaltung aufgenommen, bei welcher sie wohnen, auch wenn sie in derselben keine Verköstigung empfangen.

Die Haushaltungsvorstände werden sich vergewissern, daß keine der Personen, welche sich in den von ihnen benutzten oder weiter vermietheten Räumlichkeiten befinden, bei der Zählung übergangen werde.

Die Gäste in Gasthöfen und Herbergen, sowie die Insassen von Anstalten aller Art (Kasernen-, Erziehungs-, Armen-, Kranken-, Strafanstalten, Gefängnissen 2c.) sind unter einer entsprechenden Ueberschrift entweder in besondere Zählungslisten, oder zusammen mit der Haushaltung des Gastgebers und des Vorstehers (Verwalters, Aufsehers 2c.) der Anstalt, jedoch deutlich von dieser getrennt, zu verzeichnen.

Reicht eine Zählungsliste für eine Haushaltung oder Anstalt nicht aus, so sind die dazu gehörigen Personen unter fortlaufender Nummer in zwei oder mehr Zählungslisten einzutragen.

Zur Erlangung von Auskunft bei Zweifeln über die Art der Eintragungen und bei nachträglich entstehendem Bedarf an Zählungslisten wende man sich an den Zähler oder an die Zählungskommission.

2. Ausfüllung und Abholung der Zählungsliste.

Die Zählungsliste wird am 1. Dezember Vormittags ausgefüllt. Die Richtigkeit und Vollständigkeit der darin gemachten Angaben ist von dem Haushaltungsvorstand durch Unterschrift zu bescheinigen.

Die Abholung der Zählungslisten beginnt am 1. Dezember Mittags.

3. Personen, welche in die Zählungsliste einzutragen sind.

Die Volkszählung bezweckt in erster Linie die Ermittelung der ortsanwesenden Bevölkerung.

a. Es sind daher in das Verzeichniß der **Anwesenden** alle Personen ohne Ausnahme einzutragen, welche vom 30. November auf den 1. Dezember in den zu der Wohnung der Haushaltung gehörenden Räumlichkeiten übernachtet haben, ohne Unterschied, ob dieselben dauernd oder vorübergehend anwesend, Inländer oder Ausländer, Militär- oder Civilpersonen sind.

Für Personen, welche sich in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember in verschiedenen Wohnungen aufgehalten haben, gilt die eigene Wohnung oder, wenn nur fremde Wohnungen in Frage stehen, diejenige Wohnung, in welcher sie sich zuletzt aufgehalten haben, als Nachtquartier.

Personen, welche in der bezeichneten Nacht in keiner Wohnung übernachtet haben (wie Reisende auf Eisenbahnen, Posten 2c., Eisenbahn- und Postbedienstete, die Nacht über beschäftigte Arbeiter 2c.), werden in die Zählungsliste derjenigen Haushaltung eingetragen, bei welcher sie am Vormittag des 1. Dezember anlangen.

In Betreff der Verzeichnung der in der Nacht vom 30. November auf den 1. Dezember Geborenen und Gestorbenen ist die Mitternachtstunde entscheidend, so daß nur die vor 12 Uhr Geborenen und die nach 12 Uhr Gestorbenen eingetragen werden.

b. In das Verzeichniß der **Abwesenden** (auf der Rückseite des Formulars) sind die Personen einzutragen, welche zwar zur Zeit der Zählung der Haushaltung als Mitglieder angehören, die jedoch zu dieser Zeit aus vorübergehendem Anlaß, ohne Aufgabe ihrer Wohnung oder Schlafstelle, aus der Haushaltung abwesend sind.

Als Abwesende werden hiernach beispielsweise die auf Reisen befindlichen Haushaltungsmitglieder eingetragen, nicht aber die im aktiven Militärdienst, zur Ausbildung (Studenten, Gymnasiasten, Lehrlinge 2c.), als Dienstboten, Gesellen, Strafgefangene 2c. aus ihrer Familie abwesenden Personen, da diese Personen als an ihren Aufenthaltsorten (wo sie in Dienst stehen, sich ihrer Ausbildung 2c. wegen aufhalten) wohnend angesehen werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg